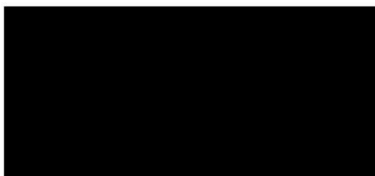




SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)**  
**Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage "Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zu Tempo 30 Gallileostraße"**  
FragDenStaat: Anfrage-Nr.: 268017

Sehr



in Ihrer Eingabe in o. g. Angelegenheit hatten Sie mit E-Mail vom 2. März 2023 gerügt, dass Ihr Antrag durch das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg noch nicht bearbeitet worden sei.

Ich habe daraufhin die Behörde um eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage gebeten.

Das Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, das für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig war, hat mir mit Schreiben vom 21. März 2023, eingegangen am 24. März 2023, mitgeteilt, dass Ihr Antrag mittlerweile beschieden worden sei.

Aus dem mir übersandten Bescheid vom 28. Februar 2023 ergibt sich, dass Ihr Antrag inzwischen abgelehnt wurde, da die begehrte Stellungnahme noch Gegenstand behördlicher Beratungen sei.

Ihnen wurde mitgeteilt, dass Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen hätten. Diese würden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Die Behörde ist dabei davon ausgegangen, dass § 10 Abs. 2a IZG LSA, nachdem Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht festgesetzt werden, wenn sie nicht mehr als 50 Euro betragen, auf abgelehnte Anträge keine Anwendungen finde.

Magdeburg, 27. März 2023

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
2. März 2023



Meine Nachricht vom:



Tel.: 0391 81 80 3 - 0

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Otto-von-Guericke-Str. 34a  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81 80 3 - 0

Fax: 0391 81 80 3 - 33

E-Mail:  
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de  
Leitweg-ID: 15-2000-95

Ich halte die Auslegung des § 10 Abs. 2a IZG LSA durch die Behörde für unzutreffend, da die Norm nicht zwischen erfolgreichen und erfolglosen Anträgen unterscheidet. Vor diesem Hintergrund beabsichtige, die Behörde um eine weitere Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage zu bitten.

Mit Schreiben vom 7. März 2023 hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass durch meine Tätigkeit als außergerichtlicher Streitschlichter der Lauf der Fristen für Rechtsbehelfe nicht gehemmt wird. Sie müssen daher eigenverantwortlich entscheiden, ob Sie gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg einen Rechtsbehelf einlegen wollen. Gleiches gilt für den von der Behörde angekündigten Kostenfestsetzungsbescheid.

Ich bitte Sie, mich darüber zu informieren, ob Sie einen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

